

6. Epistolar

Brief von August Hermann Francke an Christoph Andreas Chryselius.

Francke, August Hermann

Halle (Saale), 21.03.1720

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-13323

L. P.

22

Herr Vogt Rath. Joh. vom 14. Majus
 habe ich nicht nur dabei beehüchlich
 geschrieben, wie beider Theodiosorum
 in Vaghenfucht, d. des Theos.
 Vaters wohl erhalten. Wie mich
 mit des Tod fortzueif verordnet,
 welches ich gewünscht begien. The
 diosis gebr; als beinahe inf
 fortzueif, wird sie in der Geseft
 find, solche gute Leute wie ihre
 fahnen, Sonnet für verlichten
 besonnt, die dieselben mit ^{ihnen} ~~ihnen~~
 in ihrem Geiste, die
 uns erhalten, die libros Symboli-
 cos fortsetzen, d. des Theos. Theos.
 den erhalten sind, mir aber an dem
 Schreiben mit desolde manchen
 Zweifel haben. Herr Vogt Rath.
 bezieht sich selbst auf des Joh.
 von D. Spemann's Buch, P. 1.
 p. 596. für welches wurde, sie auch
 nicht von der Theol. Facult
 tet bekommen. Da aber ihre du-
 bia auch ganz andere Momente,
 hinsichtlich, als desolde, nach
 mündes für examinierung, und

(selben contestiren,
 in diesem Geiste)

(als in diesem The.
 nassigen Bedenken
 bezeugt sind,

mindestens fünf ein zwei
fünft, 1

oben o viele Mühe, daß Zeit
verloren ist. nicht geringe Zeit,
Länglichkeit vermag nicht, wird
so kann ich nicht o anständig
machen, nicht in diese Lage
nicht kommen, nicht besonders
gute mit so vielen Dingen,
tun zu. Arbeit, die nicht
mit, setzen kann, nimmst du,
daß durch diese Dinge nicht
nicht kommen kann, ganz frei,
daß ich noch mehr an
nicht kommen, geht. Weil nicht
in Studiop nicht frei, sein,
dann so ganz studiert haben,
so sollte ich nicht so sehr
u. zu länglichen Weg nicht.
Lange zu kommen, daß sie lange
nach Hause gehen, u. sich die,
so kann man mit dem
Lte D. Buddes besprechen.
Wohin sie nicht hingehen
Wohin sie gehen, so wird
sich nicht lang für sich Theol.
Tatortat niemand mitbringen
mit ihm, übriges glück.

Ist es nicht so. Wolfenbü. u.
 des Verraths Natur Beschreibung
 dieser Lande, so beschaffen, daß
 zum isten Gewissen zu sprechen,
 u. das gute, so durch sie zu
 geschah, nicht zu verfehlen,
 eine dispensation in dem Sinne,
 wie es der hochl. H. D. General
 loco citato anzuwenden, der
 wol statt haben könnte; wie
 es aber des sehr betrüblich
 ist, Studiopos, die nun in ist,
 von Wolfenbü. stehet, u. wol
 in dem öfthl. Amt zugetragen wird,
 zum jurament auch die Libros
 Symbolicos zu obligiren, welche
 doch doch von Ignoranz
 ist, unweissl. im Glauben, steht,
 so kann, wenn nicht eine
 sufficienter Prüfung vorher
 gegangen, nur wenig zu nützen,
 daß nicht schon viel woos bloß
 der Gewissheit zu Folge im
 unglückseligen geschehen, die
 die Libros Symbolicos kaum
 gesehen, geschweige, es sei von
 durchgesehen, u. gesiegender noch
 von dem der L. Schrift geprüft hätte.
 welche detestandus abusus romini dicitur.

Zehnte mal, das man das in
 mal gemeinlich Anordning
 so nicht bey ihnen so gut, so
 hielt nicht so gut, so
 so auch von Concilio exa
 mixirt wird; u. wenn man
 man bestünde, das die di
 analogian fidei et oecoma
 niam salutis für Junge in
 fütter, die so dann für re
 für verführt, nicht wie
 in libros symbolicos zu
 lesen; so würde ja I. Jod
 gefalt, u. würde dann für
 Gungem gegeben. Aber
 aber diese Vorzüge bey
 ist es nicht für sich, so
 müssen sie sich allmal noch
 solchen Tugten nützen, die
 solche scrupel nicht haben,
 müssen u. auf was für den
 noch fragen, damit sie an
 beyden Christen desto mehr. Ue
 auch gleich, die über einige
 Vorzüge, die so auch, (und
 müssen sich dabei die aller
 meisten Dinge desin wissen,

in gleiche Schwierigkeit,
 wie ich, vorzufinden;